

Zl.u.Betr.w.v.

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 22-GE/19.....	PF
Datum: 22. FEB. 1994	
Verteilt 22. Feb. 1995	

25-fach zur gefälligen Kenntnis.

J. Jager

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorsitzende:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Mied

UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT BURGENLAND

Neusiedler Straße 35-37/8

7001 Eisenstadt

Parteienverkehr:
Di: 08.00-12.00 UhrTel. 02682/66811 Kl. 11 (DW)
Fax: 02682/66811/90
DVR: 0660558

Zahl: E 66/00/95.001

Eisenstadt, am 20 02 1995

Entwurf eines Sozial-Budget-
begleitgesetzes 1995

Bezug: Zl. 37.001/4-2-95

An das
Bundesministerium für Arbeit
und SozialesStubenring 1
1010 Wien

Der Unabhängige Verwaltungssenat Burgenland beehrt sich, zu dem mit obbezogener Note vom 10 02 1995 versendeten Entwurf eines Sozial-Budgetbegleitgesetzes 1995 Stellung zu nehmen wie folgt:

Artikel 4 des Entwurfes enthält das Elternunterhaltsgesetz, das einen Anspruch auf Vorschuß auf den Elternunterhalt vorsieht. Dieser Unterhaltsvorschuß ist nach § 11 vom zuständigen Finanzamt zu gewähren. In gleicher Weise hat nach § 12 eine Rückforderung der ausbezahlten Vorschüsse durch das Finanzamt zu erfolgen.

Gemäß § 13 ist gegen den Bescheid, mit dem die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses gemäß § 12 festgesetzt wird, der unabhängige Verwaltungssenat anrufbar.

Den Erläuterungen ist weder eine Aussage über die Zahl der zu erwartenden Fälle noch ein Hinweis, warum in einem Verfahren, das vom Finanzamt durchgeführt wird, die Einschaltung des unabhängigen Verwaltungssenates notwendig ist, zu entnehmen. Die dem Land dadurch entstehende Kostenbelastung ist daher überhaupt nicht abzuschätzen.

Festzuhalten ist, daß der Übertragung neuer Agenden auf die unabhängigen Verwaltungssenate zwar grundsätzlich zugestimmt wird, diese Übertragung allerdings planmäßig und unter Beachtung

- 2 -

gewisser Grundsätze erfolgen sollte. Eine punktuelle Betrauung der Verwaltungssenate aus Motiven, die sich nicht in ein Gesamtkonzept einordnen lassen, sollte vermieden werden.

Festzuhalten ist weiters, daß ein solches Gesamtkonzept bisher nicht erstellt wurde.

Gegen die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Aufgabenübertragung bestehen daher erhebliche rechtspolitische Bedenken, da diese Übertragung ohne jede nähere Begründung und ohne System erfolgt. Durch eine solche punktuelle Übertragung wird die Unübersichtlichkeit der Rechtsordnung gefördert, zumal nur aus der jeweiligen Verwaltungsmaterie erkennbar ist, welche Stelle über Rechtsmittel entscheidet. Dazu kommt, daß es sich hier um Verfahren vor dem Finanzamt handelt, welches die Bundesabgabenordnung anzuwenden hat. Seitens der Verwaltungssenate hingegen wäre im Berufungsverfahren das AVG heranzuziehen.

Bei solchen Aufgabenübertragungen wäre weiters zu bedenken, daß die übertragenen Materien einen gewissen Bezug zu den Aufgaben der Verwaltungssenate haben sollten. Dies ist im vorliegenden Fall in keiner Weise gegeben.

Zusammenfassend ist daher anzumerken, daß es verwaltungstechnisch und verwaltungspolitisch abzulehnen ist, den Verwaltungssenaten wahllos Aufgaben aus den verschiedensten Bereichen der Verwaltung, die jeden systematischen Zusammenhang vermissen lassen, zu übertragen.

Unbeschadet dieser grundsätzlichen Einwände wird zu § 13 des Entwurfes bemerkt:

Gemäß § 67a Abs. 2 AVG entscheidet der unabhängigen Verwaltungssenat in Administrativangelegenheiten grundsätzlich durch Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Die Notwendigkeit solcher Kammerentscheidungen ist im vorliegenden Fall sachlich nicht gerechtfertigt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wäre daher eine Entscheidung durch ein Einzelmitglied vorzusehen.

In gleicher Weise wäre es aufgrund des Umstandes, daß Entscheidungen der vorgesehenen Art regelmäßig aufgrund der Aktenlage möglich sind, notwendig, eine Bestimmung dahingehend vorzusehen, daß eine

- 3 -

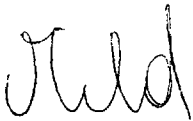
mündliche Verhandlung unterbleiben kann, wenn der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt erscheint.

25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Vorsitzende:

Dr. Traxler

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'J. Wald'.